

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brandschutz Sachsen GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen von Brandschutz Sachsen gelten ausschließlich: entgegenstehende oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brandschutz Sachsen abweichende Bedingungen des KUNDEN werden nicht anerkannt, es sei denn, Brandschutz Sachsen hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brandschutz Sachsen gelten auch dann, wenn Brandschutz Sachsen in Kenntnis entgegenstehender oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des KUNDEN die Lieferung oder Leistung an den KUNDEN vorbehaltlos ausführt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brandschutz Sachsen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem KUNDEN.

2. Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen Brandschutz Sachsen und dem KUNDEN getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

§ 2 Wartung

1. Vertragsgegenstand

Im Rahmen von Wartungsverträgen erbringt Brandschutz Sachsen die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Leistungen hinsichtlich der turnusmäßigen Überprüfung und Instandhaltung (Wartung) der Geräte. Dazu gehören neben der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Geräte eventuelle Reparaturleistungen und Wiederbefüllungen an den Geräten.

2. Abnahme

a) Brandschutz Sachsen stellt im Fall von Reparaturleistungen und Wiederbefüllungen das Gerät nach erbrachter Leistung zur Abnahme bereit. Nimmt der KUNDE die Leistung nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen begründeten Beanstandung nicht unwesentlicher Mängel nicht ab, so gilt das Gerät 3 Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Gerätes durch den KUNDEN, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich, sofern diese Nutzung nicht ausschließlich Testzwecken dient. Die zu Testzwecken eventuell versprühten Löschmittel werden nicht ersetzt.

b) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollandung des Werkes.

3. Mängelgewährleistung

a) Dem KUNDEN stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

b) Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach § 4.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Lieferungen

1. Vertragsgegenstand

Brandschutz Sachsen erbringt im Rahmen einzelner Aufträge Lieferungen und Werkslieferungen (Lieferungen) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Mängelgewährleistung

a) Die Gewährleistungsrechte des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und in Schriftform nachgekommen ist, sofern der KUNDE Unternehmer ist. Ist der KUNDE Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen.

b) Lieferungen, die sich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs als mangelhaft herausstellen oder gelten, werden nach Wahl des KUNDEN von Brandschutz Sachsen nachgeliefert oder nachgebessert (Nachlieferung). Der KUNDE wird Brandschutz Sachsen bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung nach Kräften unterstützen. Brandschutz Sachsen kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Liefert Brandschutz Sachsen zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der KUNDE die gelieferte Sache zurückzugewähren.

c) Ist Brandschutz Sachsen zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Brandschutz Sachsen zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der KUNDE nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz zu verlangen.

Die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. Im Falle eines Rücktritts nach § 478 BGB gelten die dort getroffenen Regelungen.

d) Schadensersatzansprüche gegen Brandschutz Sachsen wegen Mängeln richten sich nach § 4.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

e) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern der KUNDE Unternehmer ist.

f) Die Gewährleistung für Mängel entfällt, wenn der KUNDE den Kaufgegenstand nicht entsprechend der Betriebsanleitung handhabt, regelmäßig wartet und pflegt und die aufgetretenen Mängel hierauf zurückzuführen sind. Gleiches gilt, solange und soweit der KUNDE seine ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Brandschutz Sachsen nicht erfüllt, insbesondere Zahlungen nicht termingerecht leistet.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

1. Preise, Zahlungsbedingungen, -verzug, Ratenzahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

a) Die Preise von Brandschutz Sachsen verstehen sich ab Werk (Ex Works) Chemnitz, b) Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücknahme der Verpackung werden, wie im jeweiligen Vertrag ausgewiesen, gesondert berechnet. Gleiches gilt für Lieferkosten, sofern der KUNDE eine Versendung wünscht.

c) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von Brandschutz Sachsen nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

d) Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag oder dem Gesetz nichts anderes ergibt, ist der Preis für Lieferungen und Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Der KUNDE kommt acht Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und Brandschutz Sachsen ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern, soweit es sich um Entgeltforderungen aus Geschäften handelt, an denen kein Verbraucher beteiligt ist. Ansonsten ist Brandschutz Sachsen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Falls Brandschutz Sachsen in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist Brandschutz Sachsen berechtigt, diesen geltend zu machen.

e) Für das schuldhaft vertragswidrige Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Brandschutz Sachsen berechtigt, anstelle eines konkret nachzuweisenden Nichterfüllungsschadens eine Schadenspauschale i. H. v. 25% der Auftragssumme zu verlangen. Dem KUNDEN ist gestattet, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

f) Gerät der KUNDE mit einer Zahlung in Verzug, so ist Brandschutz Sachsen berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

g) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer unwiderruflichen Gutschrift auf dem Konto von Brandschutz Sachsen als Zahlung.

h) Kurzfristige Preiserhöhungen behält sich Brandschutz Sachsen vor, sofern diese aus Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder der Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren resultieren und sofern KUNDE Unternehmer ist und/oder es sich um immer wiederkehrende Leistungen handelt.

i) Zur Aufrechnung ist der KUNDE nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Brandschutz Sachsen anerkannt ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern der KUNDE Unternehmer ist.

j) Der KUNDE ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Brandschutz Sachsen ohne deren vorherige Zustimmung an Dritte abzutreten.

2. Eigentumsvorbehaltssicherung

Brandschutz Sachsen behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Vertragsverbindung mit dem KUNDEN vor. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten

des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Brandschutz Sachsen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand zurückzunehmen sowie Schadensersatz wegen Verzuges geltend zu machen.

b) Der KUNDE ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und seine Betriebshaftpflichtversicherung auf den Vertragsgegenstand zu erstrecken. Der KUNDE tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bzw. gegen etwaige Schädiger von Brandschutz Sachsen ab. Brandschutz Sachsen nimmt diese Abtretung an. Brandschutz Sachsen ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen. Entschädigungsleistungen, die Brandschutz Sachsen aus den vorgenannten Versicherungen und/oder von dritter Seite erhält, werden auf die vom KUNDEN zu erbringenden Leistungen angerechnet. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss der KUNDE diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

c) Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und andere Verfügungen durch den KUNDEN sind, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.

d) Für den Fall, dass der KUNDE Unternehmer ist, gilt unter Abweichung von lit. c) folgendes: Der KUNDE ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verarbeiten, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; er tritt Brandschutz Sachsen bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages der Forderung von Brandschutz Sachsen (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Brandschutz Sachsen nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der KUNDE auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Brandschutz Sachsen, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Brandschutz Sachsen verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ZahlungsEinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann Brandschutz Sachsen verlangen, dass der KUNDE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Für den Fall der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwirbt Brandschutz Sachsen einen Miteigentumsanteil an der neu hergestellten Ware, der dem Wert der Ware, an dem sich Brandschutz Sachsen das Eigentum vorbehalten hat, im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt diese Gegenstände für Brandschutz Sachsen.

e) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der KUNDE Brandschutz Sachsen unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben, damit Brandschutz Sachsen Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderstandsklage) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Brandschutz Sachsen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der KUNDE für den Brandschutz Sachsen entstandenen Ausfall.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

a) Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, sofern der KUNDE Unternehmer ist. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Brandschutz Sachsen – auch innerhalb des Verzuges – die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die Brandschutz Sachsen nicht zu vertreten hat und durch die Brandschutz Sachsen die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von Brandschutz Sachsen nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelleferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der KUNDE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Dies gilt im Falle einer teilweise erbrachten Leistung nur, wenn er nachweist, dass die teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Dauern die vorstehend genannten Umstände länger als 4 Monate an, hat auch Brandschutz Sachsen das Recht, sich vom Vertrag zu lösen. Auf Verlangen des KUNDEN hat Brandschutz Sachsen zu erklären, ob sie zurückzutreten oder innerhalb einer von Brandschutz Sachsen zu benennenden, angemessenen Frist liefern wird.

b) Setzt der KUNDE Brandschutz Sachsen, wenn diese bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, c) Schadensersatzansprüche gegen Brandschutz Sachsen infolge Verzuges richten sich nach § 4.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

d) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch Brandschutz Sachsen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den KUNDEN voraus.

e) Kommt der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Brandschutz Sachsen berechtigt, gemäß §§ 280 ff. BGB vorzugehen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

f) Anstelle eines konkret nachzuweisenden Nichterfüllungsschadens ist Brandschutz Sachsen berechtigt, eine Schadenspauschale i. H. v. 25% der Auftragssumme zu verlangen. Dem KUNDEN ist gestattet, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

g) Ist die Lieferung des Kaufgegenstandes auf Abruf vereinbart, so hat die Abnahme durch den KUNDEN spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Erteilung der Bestellung an gerechnet, zu erfolgen. Bei einer Überschreitung dieser Frist befindet sich der KUNDE in Annahmeverzug.

4. Gefahrübergang, Transportversicherung, Lieferbedingungen

a) Lieferungen durch Brandschutz Sachsen erfolgen ab Werk (Ex Works) Chemnitz, sofern der KUNDE Unternehmer ist.

b) Im Falle der Versendung wird Brandschutz Sachsen auf Wunsch des KUNDEN auf dessen Kosten zu seinen Gunsten eine Transportversicherung abschließen, sofern der KUNDE Unternehmer ist, anderenfalls versichert Brandschutz Sachsen den Transport für den KUNDEN. Transportschäden sind Brandschutz Sachsen sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

c) Teillieferungen durch Brandschutz Sachsen sind zulässig, sofern sie nicht unzumutbar sind.

5. Gesamthaftung und Schadensersatz

a) Auf Schadensersatz haftet Brandschutz Sachsen nicht für einfache Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um die Verletzung einer Vortragspflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

b) Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet Brandschutz Sachsen nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

c) Für auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzungen von Kardinalpflichten haftet Brandschutz Sachsen nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

d) Brandschutz Sachsen haftet für Schäden nur bis zu einer Höhe von € 100.000,00.

e) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen Brandschutz Sachsen beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung oder Schädigung beruhen.

f) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

g) Soweit die Haftung von Brandschutz Sachsen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Gerichtsstand, Sonstiges

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

b) Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird als Gerichtsstand Chemnitz vereinbart, wenn es sich bei dem KUNDEN um einen Kaufmann handelt.

c) Abweichungen von diesen Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.